

Sandra SCHIEWECK

ZUR PERIPHERIE DER EUROPÄISCHEN DIPLOMATIK: SPANISCH-ISLAMISCHES URKUNDENWESEN

Der Bonner Orientalist Wilhelm Hoenerbach veröffentlichte im Jahr 1965 eine umfassend kommentierte Edition von insgesamt 60 Dokumenten, die dem südlichen Teil der Iberischen Halbinsel entstammen und auf die Zeit zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert zu datieren sind¹. Die Rezensenten und Rezensentinnen der Publikation urteilen weitgehend positiv über den Erkenntniswert, der den im Werk versammelten und analysierten Dokumenten beigemessen werden könne. Rachel Arié formuliert etwa, es sei damit »une précieuse contribution à l'étude de la civilisation musulmane en Espagne« vorgelegt worden². Heribert Horst präzisiert, »der Herausgeber [biete] mit philologischer Genauigkeit und großer Sachkenntnis eine Fülle von Material zur Kenntnis der religiösen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Verhältnisse«³. Bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis lässt diese Beurteilung verständlich werden. Den besonderen Wert der Edition für Fragestellungen aus dem Bereich der Diplomatie verdeutlichen ein Formularbuch zur Erstellung von Eheurkunden sowie mehrere solcher Urkunden aus dem spätmittelalterlichen Al-Andalus und der Zeit der Moriscos.

Auf ausgewählte Beispiele dieser urkundlichen Dokumente und ihren diplomatischen Entstehungskontext richtet sich der Fokus des vorliegenden Beitrags. Er versteht sich als Vorstellung exzeptioneller diplomatischer Quellen, anhand derer sich der Historiker in ein Randgebiet der klassischen europäischen Diplomatie begibt: Die Provenienz der Quellen führt in den Süden der Iberischen Halbinsel, der bis zur Epochengrenze des Jahres 1492 muslimisch regiert wurde. Der Grenzverlauf im Spätmittelalter resultierte aus dem sukzessiven Vorrücken der christlichen Königreiche im 12. und 13. Jahrhundert gen Süden. Auf der muslimischen Seite der Grenze hatte sich seit 1232 das Emirats der Nasriden konsolidiert; es bildete den verbleibenden,

¹ Wilhelm HOENERBACH (ed.), *Spanisch-islamische Urkunden aus der Zeit der Nasriden und Moriscos*, Bonn 1965 (Bonner Orientalistische Studien, 15).

² Rachel ARIÉ, Rezension von Wilhelm Hoenerbach, *Spanisch-islamische Urkunden aus der Zeit der Nasriden und Moriscos*, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 11,1 (1968), S. 134f.

³ Heribert HORST, Rezension von Wilhelm Hoenerbach, *Spanisch-islamische Urkunden aus der Zeit der Nasriden und Moriscos*, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 116 (1966), S. 392f.

konzentrierten Machtbereich der Muslime auf der Iberischen Halbinsel, deren Geschichte bekanntlich bis in das Jahr 711 zurückreicht. Nach dem Abschluss der kastilisch-aragonesischen Eroberung im Jahr 1492 wirkte die Dynamik der interreligiösen und -kulturellen Vielfalt fort. Davon zeugen nicht zuletzt die für den vorliegenden Beitrag ausgewählten Dokumente, die damit zugleich einen Zugang zur islamwissenschaftlichen Diplomatik und dem Feld der sogenannten Privaturkunden bieten.

Die Grundlagen der islamwissenschaftlichen Diplomatik

Am Anfang steht die Quelle. Für den Mediävisten bedeutet dies in vielen Fällen, sich mit diplomatischem Quellenmaterial auseinanderzusetzen. Zu dieser Art der Rechtsquellen werden Königs- und Kaiserurkunden, verschiedene Arten von Papsturkunden, ferner sogenannte Privaturkunden, darüber hinaus aber auch Formelsammlungen sowie diverse Verträge und Vereinbarungen urkundlichen Charakters gezählt. Das breite Spektrum der Überlieferung wird außerdem durch kopiale Formen, beglaubigt als Transsumpt oder Vidimus, unbeglaubigt entweder als Bestandteil eines Chartulars oder eines Registers, ergänzt⁴. Damit stellen Urkunden unzweifelhaft eine der wichtigsten Quellen zur Erforschung der mittelalterlichen Geschichte dar.

Jedoch trifft diese Tatsache nicht in demselben Maß für mediävistisch ausgerichtete Islamwissenschaftler zu. Der Blick in den benachbarten Kulturkreis begrenzt den Befund vom »Urkundenzeitalter« auf das europäisch-christliche Mittelalter und wirft die Frage nach der urkundlichen Überlieferung in islamischen Regionen und ihren Bedingungen auf.

Als Gründe für die prekäre Überlieferungslage von Originalurkunden im dār al-Islām können gemäß Tilman Nagel verschiedene Aspekte benannt werden. In erster Linie sei in der beinahe strukturellen politischen Instabilität eine wesentliche Ursache zu erkennen; auf diese lässt sich zurückführen, dass die Herausbildung eines dem europäischen Adel vergleichbaren Standes, der über nennenswerten Landbesitz hätte verfügen können, gehemmt wurde. Außerdem könne keine Entstehung eines eigenständigen Städtewesens, vergleichbar dem in christlichen Herrschaftsgebieten, verzeichnet werden. Das Fehlen einer der Kirche äquivalenten Institution ist als weitere, offenkundige Erklärung anzuführen, bedenkt man die urkundliche Produktion, die das

⁴ Michael BRAUER, Quellen des Mittelalters, Paderborn 2013 (UTB Geschichte. Historische Quellen interpretieren, 3894), S. 21–28.

Ringen säkularer und klerikaler Kräfte im lateinisch-christlichen Europa mit sich brachte⁵.

Dementsprechend eingeschränkt und punktuell mutet die bis dato unternommene islamwissenschaftliche Urkundenforschung an⁶. Von immer noch grundlegender Bedeutung sind die Beiträge des Papyrologen Adolf Grohmann (gest. 1977), dessen Interesse vorrangig den arabischen Papyri Ägyptens galt⁷. Aus den alt-Kairoer Geniza und einem nahegelegenen Fundort stammen rund ein Viertel aller erhaltenen arabischen Papyrus- und Papierdokumente. Diese geben mehrheitlich über das interreligiöse Zusammenleben auf alltäglicher Ebene Auskunft und sind daher, in Anlehnung an die klassische diplomatische Terminologie, als Privatdokumente zu klassifizieren. Ein signifikanter Fund von arabischen und persischen Privaturkunden gelang zudem 1970 in Ardabil; dieser förderte als einer der wenigen Material zutage, das über das 14. Jahrhundert zurückreicht⁸.

Wie ist es aber um Herrscherurkunden bestellt? Dem Mangel an überlieferten Quellen, der insgesamt für die Mitte und den Westen der islamischen Welt noch gravierender ausfällt als für den östlichen Teil, schafft die Forschung Abhilfe durch die Untersuchung diplomatischer Handbücher. Exemplare dieser Quellengattung umfassen vielfach anonymisierte Abschriften von Herrscherurkunden, deren Protagonisten zwar nicht mehr festzustellen sind, die aber dennoch Licht auf den idealtypischen Urkundenaufbau und die Felder des Verwaltungs- und Ämterwesens werfen⁹. Begrifflich werden sie gefasst unter *inšā'*, das neben den Kernbedeutungen »Aufbau« oder »Stil« von Dokumenten anleitende, formelhafte Literatur für das Kanzleiwesen respektive den Gebrauch der Schreiber bezeichnet¹⁰. Als elaboriertestes seiner Art gilt dasjenige des al-Qalqašandī (gest. 1418) (*Ṣubḥ al-a' shā fī šinā'at al-inshā'*). Freilich bildet es die dezidiert mamlukische Perspektive seines Verfassers ab.

Zur Rekonstruktion der idealtypischen Struktur mittelalterlicher islamischer Urkunden stützt sich die Forschung auf die skizzierte, nicht wenig herausfordernde Überlieferungsgrundlage. W. Björkman bemüht dabei aufgrund eindeutiger

⁵ Tilman NAGEL, Die Islamische Welt bis 1500, München 1998 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, 24), S. 126.

⁶ Walther BJÖRKMAN, Diplomatic, in: Encyclopaedia of Islam. New Edition, Bd. 2, Leiden, Boston 1965, S. 301.

⁷ NAGEL, Die Islamische Welt (wie Anm. 5), S. 125f.

⁸ Siehe dazu die sorgfältige Auswertung von Monika GRONKE, Arabische und persische Privaturkunden des 12. und 13. Jahrhunderts aus Ardabil (Aserbeidschan), Berlin 1982 (Islamkundliche Untersuchungen, 72).

⁹ NAGEL, Die Islamische Welt (wie Anm. 5), S. 125.

¹⁰ Hans Robert ROEMER, *Inshā'*, in: Encyclopaedia of Islam. New Edition, Bd. 3, Leiden, Boston 1971, S. 1241.

Ähnlichkeiten in der inneren Komposition zu christlich geprägten Urkunden die maßgebenden Kriterien Harry Bresslaus¹¹. So ist zunächst die bekannte dreigliedrige Einteilung in Protokoll, Kontext und Eschatokoll festzustellen. Für das Protokoll diente bis ins 10. Jahrhundert die Bezeichnung *ṭirāz*, die von den Papyri stammte. Abgelöst wurde *ṭirāz*, wie bei al-Qalqaṣandī ersichtlich, von dem Terminus *iftitāḥ*. Die wesentlichen Elemente des Protokolls sind zum einen religiöse Anrufungsformeln, wie *basmala*¹² oder *ḥamdala*; an der Ersteren lässt sich anschaulich nachvollziehen, dass es sich bei derartigen Bezeichnungen häufig um kontrahierte Formen längerer Formeln mit oftmals qur'ānischem Ursprung handelt. So lässt sich dieses spezielle Beispiel auflösen als *bi'smī llāhī l-rahmānī l-rahīmī*, das sinngemäß »im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen« ausdrückt. Zum anderen findet sich in dem einleitenden Abschnitt der Urkunde die Adressierung (*'unwān*). Sowohl die anfängliche Bilinguität (griechisch-arabisch) als auch die variationsreichen Formeln sowie die Entwicklung, welche die spezifisch islamischen Namensbestandteile in diesem Urkundenabschnitt durchliefen, sind als Spezifika hervorzuheben. Meist eingangs und ausgangs eingebettet in die Formel *salām*, schließt sich daran der Kontext, im Arabischen *matn* genannt, an. Björkman weist auf die zwei Variationen der objektiven beziehungsweise subjektiven Ausformulierung hin. Für die Forschung ist der *waṣīyya* genannte Abschnitt besonders von ämterhistorischem Interesse, da in ihm die Pflichten der benannten Person dargelegt werden. Innerhalb des Eschatokolls als drittem Hauptabschnitt lässt sich ebenso eine Reihe charakteristischer Einzelbestandteile ausmachen. Wie im gesamten übrigen Urkundentext fällt die Fülle an zumeist religiös konnotierten Kurzformeln ins Auge. Darüber hinaus sind zum einen die Datierung (*ta'rīḥ*), zum anderen die Unterschrift des Ausstellers (*'alāma*), die häufig charakteristisch und vergrößert ausgeführt ist, typische Elemente. Zu den Subscriptiones ist anzumerken, dass im dār al-Islām nicht teilweise – wie im lateinisch-christlichen Bereich – die Unterschrift des Ausstellers, sondern durchgängig das Siegel (*ḥātam*) die Beweiskraft der Dokumente garantierte¹³. Beschlossen wird die Urkunde wiederum mit spezifischen Ausgangsformeln.

Die Klassifizierung der Urkunden wird anhand gängiger Kriterien vorgenommen: nach rechtsrelevantem Inhalt, nach öffentlicher oder privater Natur, nach Kanzleiausfertigung; des Weiteren ist die Unterscheidung zwischen Mandaten,

¹¹ Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig 21912, S. 45–49.

¹² Bruno CARRA DE VAUX [Louis GARDET], Basmala, in: Encyclopaedia of Islam. New Edition, Bd. 1, Leiden, Boston 1960, S. 1084f.

¹³ BJÖRKMANN, Diplomatic (wie Anm. 6), S. 306.

Diplomata, bezeugenden und rechtsetzenden Dokumenten u. ä. üblich. Die große inhaltliche Bandbreite schlägt sich in einer Vielzahl von Bezeichnungen nieder; beispielsweise werden herrscherliche und gesellschaftspolitische Verträge als *'ahd* oder *'akd* gefasst. Ein prominentes Beispiel ist der *'akd al-dimma*, die vertragliche Festschreibung der Rechte und Pflichten der Angehörigen von nicht-islamischen Buchreligionen, die im islamischen Herrschaftsgebiet lebten. Ferner meint *waṭīka*, Plural: *waṭā'ik*¹⁴, Dokumente, welche die Durchführung eines Rechtsaktes oder beispielsweise die Übertragung eines Amtes bestätigen. Dass die Terminologie mitnichten trennscharf ist, deuten die weiteren, sehr generellen Bedeutungsebenen des Begriffs *waṭīka* an; so kann es daneben auch schlicht einen Vertrag oder eine Formelsammlung benennen.

Da der terminologischen Ausdifferenzierung an dieser Stelle kein gebührender Raum gegeben werden kann, seien zur Illustration bloß die folgenden Beispiele und Felder mit je eigener urkundlicher Begrifflichkeit genannt: Schutzbriefe, steuerliche Regelungen, innergesellschaftliche Belange wie Eheschluss oder Erbangelegenheiten, das Stiftungs- und Pilgerwesen u.ä.

Schließlich stellt sich die Frage nach den Besonderheiten des Maghreb, mithin des westlichen *dār al-Islam*, dessen Einflussphäre Al-Andalus umspannte. So fallen etwa die äußere Ausgestaltung der Urkunden, die Sprache des Protokolls und die verwendeten Formeln deutlich schlichter aus als in den Dokumenten aus östlichen Gebieten der islamischen Herrschaft. Ein Spezifikum stellt das von den Almohaden eingeführte Kürzel des Ausstellers (*'alāma*) zur Authentifizierung respektive Beglaubigung der Urkunde dar. Nach der Ausfertigung durch den oder die Schreiber fügte der Urkundenaussteller dies in ein vorsorglich ausgespartes Feld am Kopf der Urkunde ein. Lag die Ausführung anfangs nur im Kompetenzbereich des jeweiligen Herrschers, so entwickelte sich allmählich ein eigenes Amt, dessen Inhaber mit der Ausführung betraut wurde. Unter der *naṣridischen* Herrschaft bildete sich aus der *'alāma* der Wahlspruch der Dynastie *wa-lā ḡāliba illa 'llāh* (»und es gibt keinen anderen Gott außer Allāh«), der sich in der Alhambra unzählige Male vervielfältigt findet. Auch das Ende der maghrebischen Dokumente markiert ein eigenes Kürzel, bei dessen exakter Interpretation sich die Forschung bis heute im Bereich der Plausibilitäten bewegt. Zu den primären Urkundentypen zählen schließlich, so G. S.

¹⁴ Peri J. BEARMAN u. a., *Waṭīka*, in: *Encyclopaedia of Islam. New Edition*, Bd. 11, Leiden, Boston 2000, S. 178f.

Colin, beispielsweise investierende Diplome und Steuerbefreiungen (*ḡahīr*, Plural: *ḡahā'ir*) und das an Kollektive gerichtete Dokument rechtlichen Inhalts (*risāla*)¹⁵.

Das Editionsunternehmen Hoenerbachs

Nach dem islamischen Urkundenwesen in seinen theoretischen Grundzügen wenden wir uns nun dem Quellenmaterial im Werk Hoenerbachs zu. Zunächst lohnt es sich, den Inhalt und den Aufbau der kommentierten Edition genauer vor Augen zu führen. Denn gerade vor dem Hintergrund der konstatierten Quellenknappheit offenbart sich dabei ein buntes Mosaik von Quellenfragmenten; gleichzeitig sensibilisiert dies für die Chancen und Herausforderungen, die sich für Forscher und Editoren angesichts einer derartig fragmentarischen und heterogenen Quellenlage bieten.

Die insgesamt 60 Einzelstücke datieren, wie eingangs beschrieben, mehrheitlich in das 15. und 16., vereinzelt in das 13. oder 14. Jahrhundert. Sie lagern in Madrid (Biblioteca Nacional, Biblioteca de la Junta in der Escuela des Estudios Árabes) und Barcelona (Archivo de la Corona de Aragón). Die Sprache, in der die Dokumente abgefasst sind, ist teilweise das Arabische, teilweise das sogenannte Aljamiado, eine zeitgenössische Form des Kastilischen oder Katalanischen, geschrieben in arabischer Schrift.

Das Werk gliedert sich ferner nach thematischem Gesichtspunkt in ein erstes (Nr.1–13) und ein zweites Buch (Nr.14–60). Der erste Teil setzt sich aus Eheurkunden sowie zwei längeren Abschnitten aus eherechtlich ausgerichteten Formularbüchern zusammen. Da die Auswahl sowohl Ehedokumente der Moriscos mit privatrechtlichem Charakter als auch fürstliche Stücke aus dem Kreis der naṣridischen Herrscherdynastie umfasst, ist nahezu ein gesellschaftshistorischer Querschnitt geboten. Ein solcher zeichnet sich in noch größerem Maße im zweiten Teilabschnitt des Werkes ab. Die inhaltliche Bandbreite reicht von urkundlichen Quellen, beispielsweise letztwilligen Verfügungen, Geschäftsurkunden und Gerichtsakten, bis hin zu Formen des pragmatischen Schrifttums, wie etwa Haushaltsnotizen, Inventaren oder Abrechnungen. Eine Ausnahme unter der großen Zahl an privatrechtlichen Stücken bildet eine naṣridische Herrscherurkunde, die im Folgenden sorgfältiger betrachtet wird. Insgesamt orientiert sich der Herausgeber an der groben Anordnung in arabischen Urkundenlehren, die an erster Stelle eherechtliches Material anführen, gefolgt beispielsweise von Kaufverträgen und Gerichtsurteilen. Trotz des großen Verdienstes,

¹⁵ Georges S. COLIN, *Diplomatic*. ii. – Maghrib, in: *Encyclopaedia of Islam*, Bd. 2 (wie Anm. 6), S. 307f.

eine so beachtliche Anzahl äußerst vielseitiger und sprachlich diffiziler Quellen aufbereitet zusammenzustellen, ist der Kritikpunkt fehlender Indices nicht von der Hand zu weisen.

*Ein Formularbuch im Gebrauch der Moriscos (Nr. 1 = Madrid, Bibl. Nac. 5452)*¹⁶

Als erstes von drei Beispielen betrachten wir das Fragment eines Formularbuchs. Darin finden sich neben Formularen für Eheverträge juristische Kommentare, etwa zu Notaren und den vertragschließenden Parteien, sowie Erläuterungen von Fachbegriffen.

Typischerweise sind keine Personennamen genannt, lediglich an einer Stelle steht das Jahr 1287 als Rest oder Beispiel einer Datierung. Zur Struktur des Urkundenformulars lässt sich festhalten, dass einem formelhaften Protokoll *Arenga* und *Dispositio*, eingeleitet mit einem neutralen *hādā* folgen. Die *Dispositio*, die den wesentlichen rechtlichen Inhalt enthält, gliedert sich in zwei Hauptbestandteile: Zum einen ist dies die Festsetzung des Brautpreises (*ṣadāq*), zum anderen die Anerkennung ehelicher Pflichten. Der zweite Teil lässt die Eheschließung mithin im Namen Allāhs und seines Propheten erfolgen. Der Schluss des Urkundenformulars umfasst die Zeugennennung und die schon erläuterten Formeln. Besonders informativ sind die extensiv dargelegten Eventualitäten, die vor allem die familiären Verhältnisse der Braut respektive ihren persönlichen Status betreffen. Damit verknüpft der Autor jeweils spezifische urkundliche Bedingungen, die der Rechtsgültigkeit wegen zu erfüllen sind. Ferner bietet die integrierte Schenkung einen Ansatzpunkt zur komparativ-formulargeschichtlichen Forschung, da Hoenerbach auf die Ähnlichkeiten zu christlich-europäischen Formularbüchern verweist.

*Zwei Heiratsurkunden der Naṣriden (Nr. 3 = Madrid, Bibl. Nac. 5183)*¹⁷

Die zweite Quelle besteht aus zwei Abschriften von Eheurkunden fürstlicher Personen aus der Naṣridenzeit, wiederum aus einer Sammlung von Musterbriefen stammend. Anhand dieser Stücke wird die Verwendung eines überaus feierlichen Stils deutlich, der zuweilen nicht auf »Staatsverträge« im engeren Sinne beschränkt blieb. In den vorliegenden Beispielen sind die vertrauten Einleitungsformeln zu ausladenden Floskeln, vorrangig religiösen Inhalts, erweitert; zu verorten sind diese vor der Narratio. Auch der rechtliche Kern der Urkunde, in dem ebenso wie bei dem vorangehenden Beispiel die Höhe des Brautpreises und seine Einzelkomponenten, der Status der Braut

¹⁶ HOENERBACH, Spanisch-islamische Urkunden (wie Anm. 1) S. 1–76.

¹⁷ Ibid., S. 79–115.

und ihre Verheiratung durch einen Vormund, dargelegt sind, ist stark literarisch-feierlich überformt.

*Eine naṣridische Staatsurkunde: Muḥammad VIII. von Granada (Madrid, Junta 101 G)*¹⁸

Die bereits erwähnte Herrscherurkunde, datiert auf den 11. Januar 1430, vervollständigt das Bild. Es handelt sich hierbei um das Zugeständnis von Steuerfreiheiten für Stiftungsgüter einer alten Moschee. Die zu den Sultanserlassen zu rechnende Urkunde ist im Unterschied zu dem zweiten der gewählten Beispiele überaus knapp gehalten. Auf die Formeln *basmala* und *taṣliya* folgt die Intitulatio des Herrschers; demnach ist der Absender vor dem Empfänger angeführt und wird mithilfe von Attributen wie »begnadet«, »edel« oder »heldisch« erhöht und nicht, wie in privaten Dokumenten üblich, demütig nach dem Empfänger genannt. Das Stück entbehrt des Weiteren einer Sanctio und der Actum-Angabe.

Resümee

Zum Abschluss seien zwei Aspekte hervorgehoben. Erstens regen sowohl die inhaltliche Übersicht der Edition als auch die präsentierten Einzelstücke dazu an, die Kategorisierung in Herrscher- und Privaturkunden zu hinterfragen. Indem Privaturkunden ex negativo als nicht von Regierungsinstanzen ausgestellte Dokumente definiert werden, deutet sich als Problematik bereits ihr unscharfes Profil an. Ihr Gegenstand kann ganz unterschiedlicher Art, etwa Kauf und Verkauf, Verpfändung, Miete, Schenkung oder Eheschließung, sein¹⁹. Jedoch legt vor allem das zweite der ausgewählten Beispiele nahe, dass staatsrechtliche Ausformulierungen in hohem, dem Herrscher nahestehenden Gesellschaftskreisen die klare Trennung erschweren. Für den islamischen Bereich ergibt sich insbesondere die Schwierigkeit, das Unterscheidungskriterium »Regierungsinstanz«, das sich am Aussteller ausrichtet, abzugrenzen, denn diese kann auch in den religionsgesetzlichen Bereich ausgreifen: Angeführt seien nur die von Herrscherseite eingesetzten Richter.

Zweitens stellt sich die Frage nach weiteren Potenzialen, die sich dem Historiker bei der Beschäftigung mit dem präsentierten Quellenmaterial bieten. Es wurde deutlich, in welchem hohem Maß die Islamwissenschaft auf die Grundlagen der klassischen mediävistischen Diplomatik zurückgreift; zudem liegt der beachtliche Erkenntniswert,

¹⁸ Ibid., S. 343f.

¹⁹ BRAUER, Quellen des Mittelalters (wie Anm. 4), S. 24f.

den der Vergleich mit christlich-europäischen Dokumenten liefert, auf der Hand. Ebenso offenkundig ist, dass die Erforschung der rechtlichen Praxis und des Urkundenwesens auf der mittelalterlichen Iberischen Halbinsel das Zusammenleben von Christen und Muslimen erhellen kann. Hoenerbach veranschaulicht dies mit Blick auf das iberische Notariatswesen, dessen gemeinschaftliche christliche und islamische Inanspruchnahme für die Zeit der Moriscos in den Quellen belegt ist.

Es ist gewiss im Sinne des Autors der vorgestellten Edition, wenn wir zusammenfassen: Das Feld der spanisch-islamischen Urkunden, wenn hier auch nur in seinen Grundzügen dargestellt, birgt vielversprechende Möglichkeiten für die zukünftige vergleichende Forschung.